

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Elbe-Weser Welten gGmbH, Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Elbe-Weser Welten gGmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven – nachfolgend Leistungserbringer genannt - im Rahmen des Leistungsmodells **„persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX** erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem **Leistungsmodell „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend dem Abschnitt „Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung“ der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsmodells Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch angelernte Hilfskräfte und andere geeigneten Personen erbracht. Zur Erbringung der Leistung ist keine Fachqualifikation erforderlich.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit ab dem **01. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt **pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:**

39,00 €

- 3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung des oben genannten Entgelts sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand

sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten. Das Entgelt beinhaltet die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

- 3.4 Da es sich um eine Modellprojekt handelt, wurde es zunächst für maximal 2 Plätze kalkuliert, deshalb dürfen zu diesen Konnditionen höchstens die Leistungen für zwei Leistungsberechtigte abgerechnet werden. Sollten mehr Leistungsberechtigte betreut werden, ist das Enteglt neu zu verhandeln.
- 3.5 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Oktober 2025** und wird mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

- 5.3 Bei der „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX handelt es sich um ein Modell, welches zunächst bis zum 30.09.2026 fortgesetzt wird. Etwa ein Vierteljahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums, d.h. spätestens Anfang Juli 2025, nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen auf, im konsensualen und fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren. Dazu stellt der Leistungserbringer im Rahmen der Qualitätsberichterstattung weitere Daten und Informationen zur Verfügung.
- 5.4 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 5.5 Bei Neu-Abschluss des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

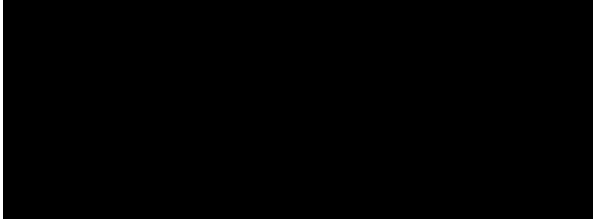
6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien

durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsmodell persönliche Studienhilfe für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.10.2025 - 30.09.2026

LEISTUNGSMODELL „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit Autismus-Spektrum-Störung und Studierende mit kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung im Sinne von § 99 SGB IX

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungssetting	Die persönliche Studienhilfe bewegt sich im Umfeld und in den Räumen der Universität/Hochschule und hat daher einen besonderen Rahmen und besondere Bedingungen. Die Hochschule/Universität stellt strukturell und systemisch ein barrierefreies Studium (im Sinne von Informieren, Kommunizieren, Lehren und Lernen) sicher und gewährt Nachteilsausgleiche im Einzelfall. Dies gilt ganz besonders in sogenannten inklusiven Hochschulen und Universitäten. Die Hochschule und deren Personal regeln, gestalten und bestimmen das Studium und die Lehre sowie die Nachteilsausgleiche für die von ihr immatrikulierten Studierenden, so dass diese gleichberechtigt und barrierefrei studieren und lernen sowie sich innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule barrierefrei bewegen und orientieren können. Innerhalb dieser besonderen Bedingungen findet das Studium statt und bewegen sich die Studierenden. Daher findet dort und unter diesen Bedingungen auch Studienhilfe statt.
2.	Leistungsbezeichnung	Persönliche Studienhilfe als Leistung zur Teilhabe an Hochschulbildung für Studierende mit Autismus – Spektrum – Störung und Studierende mit kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung.
3.	Rechtsgrundlage	Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 SGB IX i. V. m. § 75 Abs.1 und Abs.2 Nr.3 und 4, § 90 Abs.4 SGB IX.
4.	Kurze Beschreibung der Leistung	Begleitung und persönliche Hilfestellung in Form der Übernahme erforderlicher tatsächlicher Handlungen und erforderlicher Kommunikation mit anderen als Unterstützung zur gleichberechtigten und eigenverantwortlichen Bewältigung des Studiums.
5.	Personenkreis	Studierende Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung und Menschen mit kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören.

6.	Zielsetzung	Gemäß § 90 Abs.4 SGB IX ist die besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Leistungsberechtigten soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Die Studienbedingungen der Leistungsberechtigten sind so zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten so selbstbestimmt und gleichberechtigt wie möglich studieren können.
7.	Leistung	
7.1	Art der Leistung	Die persönliche Studienhilfe zur Teilhabe an Bildung ist eine einfache Unterstützungs- und Hilfeleistung zur hochschulischen Aus- und Weiterbildung für einen Beruf. Sie erfolgt als praktische Begleitung und Unterstützung der studierenden Person bei der Umsetzung studienbedingter Handlungen und/oder Aufgaben, so dass die Studierenden ihre Fähigkeiten im Studium weiterentwickeln und einsetzen sowie ihre Leistungen im Studium tatsächlich und selbständig erbringen können. Wichtig ist dabei, dass die studierende Person die Kernaufgaben und Anforderungen des Studiums eigenständig erfüllen sowie übliche Belastungen des Studiums in der Regel selbst bewältigen kann, aber bei Tätigkeiten, die sie aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst ausführen kann, Unterstützung bekommt. Kernaufgaben des Studiums (unter Berücksichtigung der Nachteilsausgleiche) sind u.a. die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungsleistungen, das Verfolgen und Aufnehmen der Inhalte von Lehrveranstaltungen oder Prüfungsleistungen, das Erbringen und die aktive Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen, die Organisation und Planung und Strukturierung des Studiums und Lernens und der Lerninhalte. Dabei ist ebenso wichtig, dass die studierende Person befähigt ist, eigenständig ihre Aufenthaltsorte zu bestimmen oder grundlegende Verantwortungen für ihr Alltagshandeln im Studienkontext zu übernehmen. Die Studierenden sind in der Lage gleichberechtigt für ihre Sicherheit zu sorgen bzw. sich oder andere nicht zu gefährden. Die Befähigung zum Hochschulstudium und dem Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens, des Lernens, des Wissenserwerbs, praktischen Könnens sowie fachlicher Studieninhalte, des Verständnisses fachlicher Studienunterlagen und -informationen und von Bewältigungsmöglichkeiten studienbedingter Aufgaben bringen die Studierenden mit. Die Anleitungskompetenz der studierenden Person muss weitgehend bestehen und wahrgenommen werden. Die leistungsberechtigte Person gibt dabei die individuelle Inanspruchnahme der Teilhabeleistung vor. Die Studierenden erbringen die Transfer- und Lernleistungen sowie die Entwicklung zur Befähigung dafür selbständig. Sie führen die Studien- und Prüfungsleistungen voll eigenständig

		durch und setzen diese alleine um. Sie leisten ebenso die grundlegenden Planungs-, Organisations-, Strukturierungs- und Kommunikationsaufgaben dafür selbständig. Die Studienhilfe beinhaltet keine befähigenden Aufgaben, Aufsichtspflichten oder Verantwortungen über ihre begleitenden und unterstützenden Aufgaben hinaus. Weitere fachliche, pädagogische, erzieherische, befähigende, qualifizierende oder hochschulpädagogische Aufgaben fallen nicht in das Leistungsspektrum der Studienhilfe. Die Anleitung, Übung, Einübung, Vorgabe, praktische oder aktive Lehr- und Lernbegleitung, Durchführung o.ä. bei Leistungsnachweisen, Prüfungssituationen, Wissenserwerb und Kompetenzentwicklung der Studierenden sind nicht Anteil und Aufgabe von Studienhilfe bzw. Teilhabe an Bildung. Prozesse der Diagnostik, Therapie und Behandlung sind keine Aufgabenbereiche der Teilhabe an Bildung zur hochschulischen Berufsausbildung und Weiterbildung bzw. Studienhilfe. Freizeitgestaltung/-begleitung oder längerdauernde Pausengestaltung/-begleitung (über bis zu 15 Minuten hinaus) fallen nicht in die Leistung der Studienhilfe bzw. Teilhabe an Bildung. Die Leistungen der Studienhilfe können gemäß § 112 Abs 4 SGB IX gepoolt bzw. an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Sofern alle Leistungsberechtigten einverstanden sind und dies der jeweils individuellen Erreichung und Umsetzung der Teilhabeziele nicht widerspricht, ist eine gemeinsame Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte möglich. Gibt es im Einzelfall besondere Teilhabeziele, vor allem, wenn sie nicht in dieser Leistungsbeschreibung geregelt sind, ist ein Pooling bzw. die gemeinsame Erbringung der Leistung an mehrere Leistungsberechtigte nicht möglich. Die Tätigkeit der Studienhilfe unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers, u. a. zu Zeit, Aufgaben, Ort, Anleitung und fachlicher Begleitung. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Studienhelfer:innen das Hausrecht der Hochschuleitung beachten, u. a. zur Hausordnung. Die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung sind zu beachten.
7.2	Inhalt der Leistung	Die Studienhilfe beinhaltet Begleitung in Vorlesungen, Seminaren, Veranstaltungen, Vorbereitungen und Terminen in Zusammenhang mit dem Studium. Ist die Begleitung der leistungsberechtigten Person zum Leistungsort oder vom Leistungsort nach Hause behinderungsbedingt erforderlich, umfasst die Persönliche Studienhilfe auch die Wegebegleitung. Die Persönliche Studienhilfe gibt in studienbedingten Stress- und Belastungssituationen begleitende Hilfen zur Vermeidung oder Minderung von nicht regelhafter Krisen oder Frustrationsphasen. Diese Hilfen dienen damit der

		Bewältigung von Studien- und Kommunikationsanforderungen, damit die studierende Person weiterhin eigenständig und eigenverantwortlich die Aufgaben und Inhalte des Studiums absolvieren kann.
7.3	Umfang der Leistung	Der zeitliche Umfang wird ermittelt anhand der Angaben der leistungsberechtigten Person in Abstimmung mit dem vom Fachbereich nachgewiesenen Stunden- und Semesterplänen sowie den weiteren beschriebenen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Studium. Diese weiteren Aufgaben in Zusammenhang mit dem Studium können auch in der vorlesungsfreien Zeit (sog. Semesterferien) anfallen. Dabei kann es sich bspw. um die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und anderen Leistungsnachweisen oder Praktika handeln. Die persönliche Studienhilfe kann aus diesem Grund auch in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.
7.4	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	Vorrangige Leistungen anderer Reha-Träger oder Sozialleistungsträger schließen diese Leistung zur Teilhabe an Bildung aus, insbesondere zu Leistungen nach SGB V, der Sozialen Teilhabe oder Teilhabe am Arbeitsleben. Die von der Universität oder der Hochschule bereitgestellten Hilfen und Nachteilsausgleiche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und vollständig auszuschöpfen. Die Hochschule/Universität ist verpflichtet, strukturell und systemisch ein barrierefreies Studium und Lernen zu ermöglichen und Nachteilsausgleiche im Einzelfall zu gewähren. Das beinhaltet beispw. die barrierefreie Lehre, hochschulpädagogischen Anforderungen, Unterlagen, Informationen, Orientierung und Zugänglichkeit in der Hochschule, Kommunikation, Medien, Sprache. Diese Hilfen sind zugunsten der regulären Leistungszeit auszuschöpfen. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln ist vorrangig zu berücksichtigen. Die Leistung Persönliche Studienhilfe umfasst keine Pflegeleistungen, für die eine Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufgesetz erforderlich ist. Abweichend von diesem Grundsatz gilt folgendes: Während der Erbringung der Studienhilfeleistung können pflegerische Tätigkeiten erforderlich sein. Es muss sich dabei um Tätigkeiten handeln, die nicht den Einsatz einer Pflegefachkraft erfordern. Solche pflegerischen Tätigkeiten treten wegen ihres geringen zeitlichen und inhaltlichen Umfangs zugunsten der Zielsetzung der Studienhilfeleistung nach § 90 Abs.4 SGB IX zurück. Die dafür erforderlichen Tätigkeiten werden somit als Teil der Studienhilfeleistung angesehen. Sie werden von der Person, die die Studienhilfe leistet, gleichfalls erbracht. Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung.

		Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.
7.5	Direkte personenbezogene Leistungen	Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Leistungen zur Unterstützung, die im direkten Kontakt in Absprache mit der leistungsberechtigten Person erbracht werden. Es handelt sich dabei um einfache Unterstützungstätigkeiten, damit die Leistungsberechtigten in der Lage sind notwendige Handlungen, Aufgaben oder Aktivitäten eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Dabei leitet die leistungsberechtigte Person die leistungserbringenden Personen regelmäßig an. Tätigkeiten können dabei u.a. sein: - Unterstützende Handlungen in Zusammenhang mit eigenständiger Bewältigung studienbedingter Aufgaben, - Orientierung gebende Hilfen zum selbständigen Aufsuchen der Bibliothek, von Veranstaltungen und Terminen - Begleitende Hilfen zur eigenständigen Bewältigung von besonderen Stress- und Belastungssituationen im Studium - Kommunikative Hilfen zur eigenen Bewältigung von Gesprächssituationen und Gruppendynamiken oder Studienbeiträgen - Organisierende Hilfen bei der eigenständigen Strukturierung, Planung oder Durchführung des Studiums. Die Ausgestaltung der Studienhilfeleistung entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplan aufgeführten Lebensbereichen und Zielvereinbarungen.
7.6	Indirekte personenbezogene Leistungen	Die indirekten personenbezogenen Leistungen bestehen aus der Dokumentation der tatsächlichen Leistungszeiten und fachlichen Dokumentation ungewöhnlicher Vorfälle und Belastungssituationen.
7.7	Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere: • Leitung und Organisation des Dienstes, • Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, • Fortbildung und Supervision, • Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. entsprechend der Vorgaben Dritter, • fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung.
7.8	Leistungsort	Universität/Hochschule, Praktikumsplatz, auswärtige Pflichtveranstaltungen, in der eigenen Häuslichkeit (z.B. Home-Office), Bibliothek, verpflichtende Studienreisen, verpflichtende Exkursionen.

7.9	Leistungszeiten	Die Leistung wird Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr erbracht. Im Einzelfall kann die Leistung außerhalb dieser Leistungszeiten (z.B. an Samstagen oder in den Abendstunden) erbracht werden, wenn sich dies zwingend aus den sich im Zusammenhang mit dem Studium ergebenden Anforderungen ergibt. Die Hochschule/Universität ist verpflichtet, strukturell und systemisch ein barrierefreies Studium zu ermöglichen und Nachteilsausgleiche im Einzelfall zu gewähren. Diese Hilfen sind zugunsten der regulären Leistungszeit auszu-schöpfen.
8.	Personelle Ausstattung	
8.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
8.2	Qualifikation des Personals	Die Leistungen werden von Nichtfachkräften erbracht, die über die persönliche Eignung und die kommunikativen Fähigkeiten zur Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten verfügen und durch die Fachliche Leitung und Koordination angeleitet und begleitet werden. Als Studienhelfer:innen ausgeschlossen sind nahestehende Personen, z.B. Familienangehörige – im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X – sowie Personen, die eheähnliche Lebensgemeinschaften, persönliche Freundschaften oder

		enge nachbarschaftliche Beziehungen zu den leistungsberechtigten Personen pflegen. Damit sind sowohl Personen, die im Haushalt der leistungsberechtigten Person leben, als auch Personen, die außerhalb des Haushaltes leben, umfasst.
8.3	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung /Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Anleitung der Persönlichen Studienhilfe sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln. Die fachliche Leitung/Koordination verfügt in der Regel über einen fachbezogenen Hochschulabschluss.
8.4	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
8.5	Schwankungen des Personaleinsatzes	Mögliche Leistungsschwankungen, insbesondere aufgrund veranstaltungsfreier Zeiten (Semesterferien), die zu unterschiedlicher Anzahl der regelmäßigen, wöchentlichen Einsatzstunden für die Studienhelfer:innen führen können, werden vom Leistungserbringer in der Einsatzplanung berücksichtigt. Der Leistungserbringer steuert die schwankende Anzahl der Einsatzstunden der Studienhelfer:innen und die tatsächliche Anzahl der in der Studienhilfe eingesetzten Stunden über seine Arbeitsvertragsgestaltung sowie ein täglich geführtes Arbeitszeit- und Urlaubskonto.
9.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung.
10.	Qualität	
10.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	Der Leistungserbringer stellt gemäß § 11 Landesrahmenvertrag die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher.
10.2	Qualitätsnachweis	Strukturqualität • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Assistenzvertrages • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung • Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen Prozessqualität • Fachliche und inhaltliche Planung und Dokumentation: Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Pla-

		nung der Hilfeleistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • Planungssicherheit: Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung • Hilfebegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und Mitarbeiter*innen Ergebnisqualität • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes
10.3	Leistungsnachweis	Der Leistungserbringer hat den Umfang der Studienhilfeleistungen nachvollziehbar anhand eines Leistungszeitnachweises zu dokumentieren. Bei Veränderungen in der Leistungserbringung, z.B. einer vorzeitigen Beendigung oder einer längeren Unterbrechung, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren. Der Leistungserbringer hat in jedem Nachweis die jeweilige Qualifikation der jeweils eingesetzten Studienhelfer:innen auszuweisen. Der Leistungsnachweis erfolgt mittels einer Leistungszeit- und Leistungsinhaltsdokumentation. Diese kann in einem oder auch in zwei Dokumentationssystemen erfolgen. In der Leistungszeitdokumentation werden die tatsächlich geleisteten Stunden dokumentiert (siehe Anlage: Beispielhafte Leistungszeitdokumentation). In der Leistungsinhaltsdokumentation werden die direkten personenbezogenen Leistungen stichwortartig dokumentiert (siehe Anlage: Beispielhafte Leistungsinhaltsdokumentation).
11.	Vergütung der Leistung	Die Vergütung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungsstunden, die anhand einer Leistungszeitdokumentation nachgewiesen werden. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit der Übernahme des Leistungsentgelts sind sowohl die direkten als auch die indirekten Leistungszeiten der Leistungen zur Teilhabe an Bildung abgegolten. Die Leistungserbringer rechnen monatlich durch Rechnungstellung ab. Die Rechnung weist die Anzahl der geleisteten Stunden, den Zeitraum (Wochentag und Uhrzeit)

		der geleisteten Stunden und den jeweiligen Leistungsort aus. Fallen Leistungsstunden wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen der leistungsberechtigten Person aus, können diese Stunden bis zum Ende des laufenden Semesters nachgeholt werden. Für Ausfallzeiten der persönlichen Studienhilfe stellt der Leistungserbringer eine geeignete Vertretung.
12.	Gültigkeit	Die Gültigkeit dieser Leistungsbeschreibung beginnt am 01.03.2024. Diese Leistungsbeschreibung hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann frühestens und schriftlich gekündigt werden zum 28.02.2025. Die Laufzeit der Leistungsbeschreibung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 31.12.2025. Bei der „persönlichen Studienhilfe“ für Studierende mit Autismus-Spektrum-Störung und kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung im Sinne von § 99 SGB IX handelt es sich um ein Leistungsmodell. Etwa ein Vierteljahr vor Ablauf des jeweiligen Vereinbarungszeitraums dieser Leistungsbeschreibung nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen auf, im konsensualen und fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren. Dazu stellt der Leistungserbringer im Rahmen der Qualitätsberichterstattung weitere Daten und Informationen zur Verfügung.

Anlage: Beispielhafte Leistungszeit- und Leistungsinhaltsdokumentation

